
878/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 888/J betreffend "EURATOM" - Vertrag und Wettbewerbsrecht, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 14. Oktober 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Zu der Anlassfall der parlamentarischen Anfrage bildenden Umstrukturierungsbeihilfe für British Energy ist eine österreichische Stellungnahme an die Europäische Kommission ergangen, die vom federführend zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt und interministeriell koordiniert wurde.

In der österreichischen Stellungnahme zum Beihilfeverfahren British Energy wurde Folgendes unter anderem ausgeführt:

Österreich hat auf internationaler und europäischer Ebene stets darauf hingewiesen, dass trotz des im Euratom-Vertrag festgeschriebenen Förderzwecks die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages zu gelten haben und daher zur Gänze auf den Bereich der Nuklearindustrie anwendbar wären.

Aus diesem Grund hält Österreich die Bedenken der Kommission im Text der Verfahrenseröffnung für gerechtfertigt, wonach der Umstrukturierungsplan für British Energy plc möglicherweise einen selektiven Wettbewerbsvorteil in einer Branche verschafft, in der ein innergemeinschaftlicher Handel besteht. Aus österreichischer Sicht sollten alle etablierten Stromerzeugungsunternehmen den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, damit es zu keinen wettbewerbsverzerrenden Vorteilen in einem liberalisierten Energiemarkt kommen kann.

Die vom Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel in Form einer Übernahme von Entsorgungsverpflichtungen sind geeignet, die Kostenwahrheit zwischen den verschiedenen Energieträgern zugunsten von nuklearer Elektrizität massiv zu verfälschen, da diese Verpflichtungen von im Wettbewerb stehenden Unternehmen als Kosten selbst zu tragen sind und nicht von staatlicher Seite erfüllt werden dürfen. Da British Energy plc in Wettbewerb mit anderen Energieunternehmen steht, die nicht in der Lage sind, Produktionskosten in ähnlicher Weise zu externalisieren, ist eine Begünstigung anzunehmen, die geeignet ist, den Handel im Energiedienstleistungssektor zwischen Energieversorgungsunternehmen mit und in anderen Mitgliedstaaten schwerwiegend zu verzerren. In gleicher Weise verfälschen Preissenkungen durch Neuverhandlungen den Wettbewerb und stellen eine dauerhaft wirkende Begünstigung für Kernkraftwerke im Verhältnis zu anderen am Markt operierenden Energieversorgungsunternehmen dar.

Andere Fälle dieser Art waren bisher hier nicht anhängig.